

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 144.

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich verteilt.

Nr. 17.

Sonnabend, den 28. April

1906.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47D, sowie von den Herren J. Deber in Reichenbrand, Buchhändler Clemenß Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1spaltige Corpusspalt mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Am 14. April d. J. waren das Wassergeld und der Wasserzins auf den 1. Termin 1906 fällig und sind unter Vorlegung des Quittungsbuches bez. Steuerzettels

spätestens bis zum 30. April 1906

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 26. April 1906.

Der Gemeindevorstand.

Fogel.

Bekanntmachung.

Am 30. April 1906 wird der 1. Termin Einkommen- und Ergänzungssteuer fällig. Diese Steuer ist spätestens bis zum

15. Mai 1906

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen die Säumnigen das Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Rabenstein, am 27. April 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die im Vorjahre ausgegebenen Erlaubnisarten zum Feschozjammeln für das Staatsforstrevier Rabenstein sind

bis 5. Mai 1906

anher zurückzugeben. Bis zu gleichem Zeitpunkt haben sich diejenigen Personen, welche solche Karten für die neue Periode vom 1. Juli 1906 bis 15. April 1907 wünschen, bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande zu melden.

Rabenstein, am 6. April 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit ist wiederholt wahrgenommen worden, daß die Vorschriften über das Einwohner- und Fremdenwesen der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 27. April 1898 nebst Nachtrag vom 30. September 1901 im hiesigen Orte nicht genügende Beachtung finden.

Nach denselben ist jede Person, die im hiesigen Orte oder einem der selbstständigen Gutsbezirke Nieder- und Oberrabenstein bleibenden Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt nimmt, verpflichtet, sich binnen drei Tagen nach ihrem Zuzuge im hiesigen Gemeindeamte persönlich anzumelden. Diese Anmeldung hat sich zugleich auf alle zum Hausstande des Anmeldehenden mitgehörigen Personen zu erstrecken, welche die Wohnung des letzteren teilen.

Bei der Anmeldung hat sich der Anmeldehende über

1. seine Person.
2. seine Staatsangehörigkeit.
3. seine Militärverhältnisse (zu vergl. § 106 der deutschen Behördungsverordnung sowie die Verfügung der kgl. Amtshauptmannschaft vom 22. November 1897, und
4. seine Konfession auszuweisen und diesbezügliche Legitimationspapiere beizubringen, auch solches hinsichtlich der weiteren von ihm mit zur Anmeldung gebrachten Personen zu bewirken.

Verheiratete Personen haben sich darüber auszuweisen, ob sie lediglich vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen haben oder auch kirchlich getraut sind, im letzteren Falle auch ihren Trauschein vorzuzeigen; für Kinder sind die Taufpapiere beizubringen.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird dem Meldehenden eine Bescheinigung ausgestellt, für die eine Gebühr von 25 Pfg. zu entrichten ist.

Wer innerhalb des hiesigen Ortes oder der beiden Gutsbezirke die Wohnung wechselt, hat solches ebenfalls binnen 3 Tagen im Gemeindeamte unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheins anzuzeigen.

Insgeheim hat derjenige, welcher den hiesigen Ort oder einen der Gutsbezirke ganz verläßt, sich noch vor seinem Weggange im Gemeindeamte abzumelden.

Die Vermieter von Wohnungen oder Quartiergeber sind in allen Fällen für pünktliche Wohnungsan- und Abmeldungen ihrer Mieter oder Quartiernehmer mit verantwortlich und haben sie in dieser Beziehung nötigenfalls zu vertreten. Ebenso liegt dem Haushaltungsvorstande die Verpflichtung ob, den An- und Weggang der zu seinem Hausstande gehörigen Personen zu melden.

Personen, welche im Konkubinate leben, darf ein Hauswirt vor Trennung dieses unerlaubten Verhältnisses gemeinschaftliche Aufnahme nicht gewähren.

Seitens der Mieter oder Quartiernehmer ist der Wohnungsmeldeschein sofort dem Hauswirt bez. Quartiergeber vorzulegen.

Kann der letztere von dem Mieter den Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erlangen, so genügt er seiner Pflicht, wenn er hierüber am sechsten Tage nach dem Einzuge des Mieters bez. Quartiernehmers im Gemeindeamte Meldung macht.

Besuchsfremde, d. h. Fremde, welche zum Besuche und ohne Gewährung von Entgelt in Privatwohnungen absteigen, unterliegen der Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach §§ 1 bis 6 erst dann, wenn ihr Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen überschritten hat.

Die vorstehenden amtshauptmannschaftlichen Vorschriften werden hiermit erneut und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. — ev. entsprechende Haftstrafe zu ahnden sind.

Rabenstein, den 27. April 1906.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

April-Betrachtungen

des Rentiers Frohlieb Schmerzensreich.
(Nachdruck verboten.)

„Veränderlich ist der April“, — das altbewährte Sprichwort will — nicht passen recht für dieses Jahr, — denn im vergang'nen Monat war — gut der Verlauf der Witterung, und freudig konnte Alt und Jung — beglückt hinaus ins Freie ziehn, — wo warm des Frühlings Sonne schien, — wo jubelnd laut in Wald, Feld, Hag — erschallte munt'rer Vöglein Schlag, — wo bei des Lenzes mildem Hauch — die Knospe sprang an Baum und Strauch, — und wo sich sanft der Matten Grün — vermischte mit der Auen Blüh'n. — So hielten Glück und Frühlingslust — Einzug in jede Menschenbrust, — nur einem wurde nicht so wohl, — er mußte lesen vielen Koth, — das war der arme Redakteur, — für den Papierkorb groß und schwer — ging'it aus der Frühlingsdichter Reih'n — die schrecklichsten Poeme ein. — Doch das ist einmal nun sein Los, — sonst aber war die Freude groß, — beging man doch aufs allerbest' — auch noch das schöne Osterfest. — Dem großen Bund der Christenheit — wurden zuvor noch eingereiht — durch Segensspruch, von Priesters Hand — Konfirmandin und Konfirmand; — „Gott schütze fern vom Vaterhaus, — sie draußen in dem Weltgebraus!“ — Doch ihre Schulbank blieb nicht leer, — sie nahmen, stolz bewegt gar sehr, — die Bibeln und die Mägdelein — von dem ersten Schuljahre ein. — Ernst lauschten sie dem Lehrersmann, — nicht lange mehr, so kann er dann — von Mize, Lotte, Max und Fritz — erzählen manchen guten Wis. — Was ferner sich noch in der Welt — im Ostermond hat eingestellt, — war leider nicht des Guten viel, — in Nagold durch ein frevelnd Spiel — der fürchterliche Hauseinsturz, — und in Neapel darauf kurz — der große Ausbruch

vom Vesuv, — der ungeheures Unglück schuf; — Erdbeben dann auf Formosa, — zuletzt noch in Amerika — Francisco's Schreckensuntergang, — das stimmte ernst des Monats Klang. — In Deutschland waren viele Streiks, — auch herrschte bei Marokko's Scheits — viel Unzufriedenheit, Verdruß, — weil in Algiciras zum Schluß — die Konferenz nun endlich kam, — die ein sehr gutes Ende nahm. — Trotz Hänfeschmieden für und für — blieb es doch bei der off'nen Tür, — wie es das deutsche Reich gewollt, — dem lächelnde der Sieg hier hold — durch Bülow's diplomatisch Spiel, — der im Reichstag in Ohnmacht fiel, — durch seinen Arbeits-Opfermut; — Gott loh, geht's ihm jetzt wieder gut! — Stolz kommt auch auf den Ausgang sein — der deutsche Kaiser, und verleih'n — sah man darum viel Orden ihn — und selbst Graf Welfersheim in Wien, — Oesterreichs wadren Sekundant, — schmückte zum Dank des Kaisers Hand. — Verschnupft hat das Italia, — das man so bundestreu nicht sah; — dort tagt' noch der Weltkongress, — während in Rußland unterdeß — man schritt zur ersten Dumawahl, — für Witte fiel sie aus fatal; — es heißt, daß er demissioniert, — wenn nicht Rußlands Anleihe führt — zu einem guten Resultat. — Was sonst vorkam in jedem Staat, — sei hier erwähnt nur noch ganz kurz: — In Serbien Ministersturz, — Vergleutenstand in Frankreich, — auch Driefträger streiften zugleich; — in Ungarn Einheit überall, — Schiffsmunterei in Portugal; — in England sprach noch schön sodann — von Frieden Campbell Bannermann — und Noof'velt in dem Hankeeland — von einem deutschen Freundschaftsband! — blieb so die Welt von nichts verschont, — ein gutes hatte doch der Mond, — er nahm die Kriegsgefahr zugleich — von euch und Frohlieb Schmerzensreich.

Für Augenfranke.

Von einer Wohlthäterin, die nicht genannt sein will, ist durch letztwillige Verfügung unter dem Namen Johann-Bertha-Stiftung mit einem Stammkapitale von 200 000 Mk. eine Stiftung begründet worden, deren Zweck es ist, aus den Erträgen des Stiftungskapitals Unterstützungen solchen würdigen und bedürftigen, im königreiche Sachsen unterstützungswohnsitzberechtigten Personen ohne Unterschied des Geschlechts und Glaubensbekenntnisses zu gewähren, die infolge überkommenen Augenleidens oder durch Operation das Augenlicht ganz verloren haben, oder denen der Augenarzt eine Kur verordnet, beziehentlich nach einer Operation oder aus sonst einem Grunde kürzere oder längere Schonung der Augen empfohlen hat. Die Unterstützungen richten sich nach den vorhandenen Mitteln. Bei mehreren Besuchen soll die größere Bedürftigkeit den Ausschlag geben. Bei gleicher Würdigkeit und Bedürftigkeit sind ältere unverheiratete weibliche Personen zu bevorzugen. Gesuche um Gewährung solcher Unterstützungen sind bis Ende August jeden Jahres bei der königlichen Kreisshauptmannschaft einzureichen.

Freigesprochen.

Familien-Roman v. Ludw. Vuger.

(Fortsetzung.)

Der in Not anliegende Betrag dürfte sowohl zu Deiner Equipierung, wie auch zur Deckung jener Ausgaben hinreichen, die Du anlässlich Deiner Beförderung nicht umgehen kannst. Du brauchst nicht zu knausern; man wird nur einmal Leutnant, alle anderen Beförderungen beim Militär bewirken den Eindruck nicht mehr wie diese. Bleib auch in Zukunft